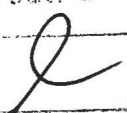


Stadtrat

Geht an:
Eing. 11. Juli 2005
Sekretariat: 



Auszug aus dem Protokoll vom 5. Juli 2005

Beschluss Nr. 2005-309

6.04.01

**Unterschutzstellung des Gebäudes Bernrainstrasse 5 (ohne Anbau Ost), Gebäude Nr. 255, Parzelle Nr. 226 Grundbuch Kreuzlingen Emmishofen
Eigentümer: Josef und Daniela Rusch, Bernrainstrasse 5, 8280 Kreuzlingen
Grundlagen: Kantonales Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen**

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Bernrainstrasse 5 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem NHG-Richtplan "Kulturobjekte" zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch erhaltenswert.

Das Gebäude Bernrainstrasse 5 aus der Zeit um 1790 stellt einen wichtigen historischen sowie kommunalen Zeugen für den Typus des freistehenden Wohnhauses mit Walmdach dar. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer wurde eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude Bernrainstrasse 5 (ohne Anbau Ost) wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.

/./

2. Sanierungen und Restaurierungen sind nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Herr und Frau Josef und Daniela Rusch, Bernrainstrasse 5, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Bächlistrasse 37, z. Hd. Herr Karl Strebel, Bächlistrasse 37, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Rosgartenstrasse 52/54, z. Hd. Herr M. Gutjahr, Rosgartenstrasse 52, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Thurgauischer Heimatschutz, Herr Heinz Reinhart, Frauenfelderstrasse 19, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Stadtrat Reiner Bodmer
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtkammann

Der Stadtschreiber

